

**Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart
über den Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Az.: RPS54_3-8823-1656/9/1

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG über das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG

Die **Arnold Umformtechnik GmbH & Co KG** plant am Standort Max-Planck-Straße 19 in 74677 Dörzbach eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen (Nickel-Zink-Trommelanlage) nach Nr. 3.10.1 G/E des Anhangs 1 der 4. BImSchV zu errichten und zu betreiben.

Die geplante Anlage hat ein Gesamtwirkbadvolumen von 41,4 m³. Als Nebeneinrichtungen sind zwei Chemikalienlager, eine Abwasserbehandlungsanlage, eine Nachtauchanlage, ein Temperofen und eine Zu- und Abluftanlage vorgesehen. Diese Nebeneinrichtungen werden im geplanten Neubau mituntergebracht.

Für die v. g. Maßnahmen hat die Arnold Umformtechnik GmbH & Co KG die immissionsschutzrechtliche Genehmigung beantragt.

Das Vorhaben unterfällt der Ziffer 3.9.1 der Anlage 1 zum UVPG, da es sich bei dem Vorhaben um eine Anlage zur Oberflächenbehandlung mit mehr als 30 m³ Wirkbadvolumen handelt. Daher wurde für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG durchgeführt. Dabei wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund der Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären. Dafür sprechen folgende Gründe:

- Die Errichtung der geplanten Anlagen erfolgt in dem bestehenden Werk. Es wird eine neue Halle mit sechs Schornsteinen errichtet. Das neue Gebäude hat eine Gesamthöhe von 22 m. Es ist vorgesehen, dass der höchste Schornstein 6,5 m über das Gebäude ragt.
- Mit der Errichtung und dem Betrieb der Nickel-Zink-Trommelanlage ist keine Nutzung von Grundwasser oder eines Oberflächengewässers verbunden.
- Die Abwasserbeseitigung erfolgt als Indirekteinleitung, mit Vorbehandlung über die betriebseigene Abwasserreinigungsanlage. Zur Behandlung des Abwassers wird

eine neue abwassertechnische Anlage errichtet. Die Anforderungen des Anhangs 40 der Abwasserverordnung für die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Kanalisation werden eingehalten.

- Die ordnungsgemäße Abfallentsorgung ist sichergestellt.
- Für die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen werden die Bestimmungen der AwSV eingehalten.
- Gemäß dem schalltechnischen Prognosegutachten unterschreiten die Beurteilungspegel, unter Berücksichtigung der vorzunehmenden Schallschutzmaßnahmen, an allen untersuchten Immissionsorten den zulässigen Immissionsrichtwert nach TA Lärm.
- Gemäß der Immissionsprognose für Luftschadstoffe und Gerüche der neuen Anlagen sind keine Geruchsimmissionen zu erwarten.
- Für die angrenzenden Landschafts- und Vogelschutzgebiete sowie Biotope sind von der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen zu erwarten.
- Das Vorhaben greift nicht in die Ressourcen Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ein.
- Schutzgebiete, die für die Betrachtung und Beurteilung des Vorhabens erforderlich wären, sind nicht betroffen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung soll aus den v. g. Gründen somit unterbleiben.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Stuttgart, den 31.01.2022

-Referat 54.3 -